

Netzentgelte Strom der Energieversorgung Halle Netz GmbH gültig ab 01.01.2024 vorläufiges Preisblatt 1

Die Energieversorgung Halle Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Energieversorgung Halle Netz GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	15,95	6,38	160,71	0,59
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	19,24	7,24	184,09	0,64
Mittelspannung (MS)	22,45	7,63	166,54	1,86
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	24,41	7,76	155,92	2,50
Niederspannung (NS)	25,54	7,89	142,00	3,23

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Korrekturfaktor in Höhe von 3,25 % bei den Messwerten berücksichtigt.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte für Entnahme	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS) bei jährlicher Rechnungslegung	88,00	6,44
Niederspannung (NS) bei halbjährlicher Rechnungslegung	94,12	6,44
Niederspannung (NS) bei vierteljährlicher Rechnungslegung	106,36	6,44
Niederspannung (NS) bei monatlicher Rechnungslegung	155,32	6,44

Entgelte für die Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Netznutzungsentgelte Niederspannung	pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024		
Elektro-Speicherheizungen	-	1,93
Elektro-Wärmepumpen	-	3,86
Modul 1	115,53	-
Modul 2	-	2,58

Hinweise:

1. Die Auswahl zwischen Modul 1 und 2 besteht nur für Letztverbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.
2. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Lastgangmessung in der Umspannung Mittel-/Niederspannung und Niederspannung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.
3. Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird standardmäßig das Modul 1 angewendet.
4. Modul 2 gilt nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die über eine separate Messlokation verfügen.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Halle (Saale) einen **Kommunalrabatt** in Höhe von **10 %**.

Sonderformen der Netznutzung

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/(kW · Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	26,79	0,59
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	30,68	0,64
Mittelspannung (MS)	27,76	1,86
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	25,99	2,50
Niederspannung (NS)	23,67	3,23

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV Sätze 1 bis 4

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Voraussetzungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Diese werden auf dem Preisblatt "Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV der Energieversorgung Halle Netz GmbH" gesondert veröffentlicht. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Diese werden auf dem Preisblatt "Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV der Energieversorgung Halle Netz GmbH" gesondert veröffentlicht.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlagen und Konzessionsabgabe.

Umlagen

Zone	KWK-Aufschlag nach §§ 26 und 27 KWKG ¹ ct / kWh
verbrauchsunabhängige KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchern ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,357
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030

Zone	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ¹ ct / kWh
Zone 1 bis 1.000.000 kWh	0,417
Zone 2 > 1.000.000 kWh	0,050
Zone 3 > 1.000.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025

Zone	Offshore Netzumlage ¹ ct / kWh
verbrauchsunabhängige Offshore-Netzumlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchern ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,591
Offshore-Netzumlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040
Offshore-Netzumlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030

¹ Zuschlagssätze Stand Preisblatt 2023

Konzessionsabgabe

Kunde	Konzessionsabgabe laut KAV ct / kWh
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
Sondervertragskunden	0,11
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61